

Landschaftsplanung

– Aufgaben, Gliederung, Ziele und Maßnahmen –

ein genereller Überblick

Gliederung:

- 1. Einleitung:**
 - Über die Landschaft

- 2. Landschaftsplanung**
 - 2.1 Ebenen und Organisation der Landschaftsplanung
 - 2.2 Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung
 - 2.3 Inhalte der Landschaftsplanung
 - 2.4 Funktionen der Landschaftsplanung
 - 2.5 Methoden der Landschaftsplanung
 - 2.6 Umsetzung der Landschaftsplanung

- 3. Zusammenfassung und Ausblick**

- 4. Literaturverzeichnis**

1. **Einleitung:** Über die Landschaft

Im Zusammenhang mit dem Thema der Landschaftsplanung halte ich es für sinnvoll, auf die verschiedenen Bedeutungsebenen des Landschaftsbegriffs einzugehen. Der Mensch füllt den Begriff der Landschaft mit verschiedenen objektiven und subjektiven Bedeutungen (Mönnecke 2005:583). Auch der gebildete, wissenschaftlich geschulte Mensch kann sich wohl nur schwer von diesen, unter anderem auch individuellen Vorstellungen von „Landschaft“ frei machen. Daher stimme ich der gewagten These Mönneckes zu, dass „in den Raumwissenschaften die bildhaft- ästhetische Komponente des öfteren auch streng naturwissenschaftlich- rationale Auffassungen von Landschaft“ (Mönnecke 2005:582) beeinflusst.

Der Begriff der Landschaft kann einerseits auf objektiver Ebene als „auf unterschiedlichen Maßstabsebenen abgrenzbare räumlich- materielle Einheit aus abiotischen, biotischen und anthropogenen Bestandteilen relativ einheitlicher Ausprägung“ (Mönnecke 2005:581) aufgefasst werden. Andererseits kann „Landschaft“ als rein subjektiver Begriff verstanden werden, der laut Ritter mit ästhetischen Vorstellungen und einem individuellen Idealbild davon verbunden ist (Mönnecke 2005:581). Beispiel hierfür ist die Epoche der Romantik, in der bestimmte Landschaften in der Kunst dargestellt wurden, um Gefühle auszudrücken, wodurch der Landschaftsbegriff in vollkommener Weise abstrahiert wurde. Diese Dimensionen des Landschaftsbegriffs beschreiben die unterschiedlichen Bedeutungsebenen.

Desweiteren sind die Begriffe der „Kultur- und Naturlandschaft“ zu betrachten. Durch kulturelle Entwicklung und technische Innovationen im Laufe der Zeit kam es vor allem in Mitteleuropa zu flächendeckender Einflussnahme des Menschen auf den Naturraum. Mit dem Entstehen erster Siedlungen kam es auch zur Rodung erster Baumbestände und zum Anlegen von Ackerflächen. Dadurch wurde in die natürliche Dynamik der Natur eingegriffen, und der Mensch schafft Systeme, die über längere Zeiträume unverändert existieren. Dies ist eigentlich untypisch für den Naturhaushalt, da dieser gekennzeichnet ist von unzähligen Wechselwirkungen und Ausgleichsvorgängen. Damit wird die Naturlandschaft zur Kulturlandschaft. Die Einflussnahme des Menschen auf das Ökosystem der Erde geht heute soweit, dass es praktisch keine reinen Naturräume mehr gibt. Auch Hochgebirgsgebiete etwa sind beeinflusst durch Tourismus, und sollte dies nicht der Fall sein, ist die Einflussnahme indirekt, beispielsweise durch Stoffeinträge aus der Atmosphäre.

Wie beschrieben hat der Mensch großen Einfluss auf die Natur und greift wesentlich in die natürlichen Dynamiken des Ökosystems der Welt ein. Allerdings erst seit wenigen Jahrzehnten ist man sich, dank der Forschung und Entwicklung, über die Auswirkungen der menschlichen Einflussnahme auf die Landschaften bewusst und erkennt damit im Zusammenhang stehende Nach- und Nebenwirkungen (Mönnecke 2005:584).

Mit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1976 (Bundesamt für Naturschutz 2004) wurden erstmalig Grundsätze zum Umgang des Menschen mit Natur und Umwelt formuliert. Ein bedeutendes Instrument des planenden Naturschutzes bildet dabei heute die Landschaftsplanung, die einen ganzheitlichen Ansatz zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt.

Im Zeitalter der Dienstleistungsgesellschaft kam es in Deutschland zu einer Verschiebung der Beschäftigten vom ersten (Landwirtschaft) über den zweiten (Industrie) zum dritten Sektor (Dienstleistungssektor). Dadurch werden die Eingriffe in die Natur deutlich verändert. Die Landschaft erfährt dadurch auch eine Bedeutungsverschiebung. Sie dient immer weniger der Landwirtschaft, stattdessen wird sie zu „Kulisse und Schauplatz für die Freizeitbedürfnisse der urbanen Gesellschaft.“ (Mönnecke 2005:585,586).

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es nun unter anderem „Leitbilder im Umgang mit Landschaft, die aktiv die Bedürfnisse und Funktionalitäten einer [...] Gesellschaft in künftige Landschaftsentwicklung integrieren.“ (Mönnecke 2005:586) zu entwickeln.

2. Landschaftsplanung

2.1 Ebenen und Organisation der Landschaftsplanung

Die **Landschaftsplanung** ist ein Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Damit sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Entscheidungs- und Handlungsgrundlage der Landschaftsplanung. Im folgenden sollen nun die gesetzlich festgelegten Ziele und Aufgaben für Naturschutz und Landespflege zusammengefasst werden.

Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege (§1 BNatSchG 2002):

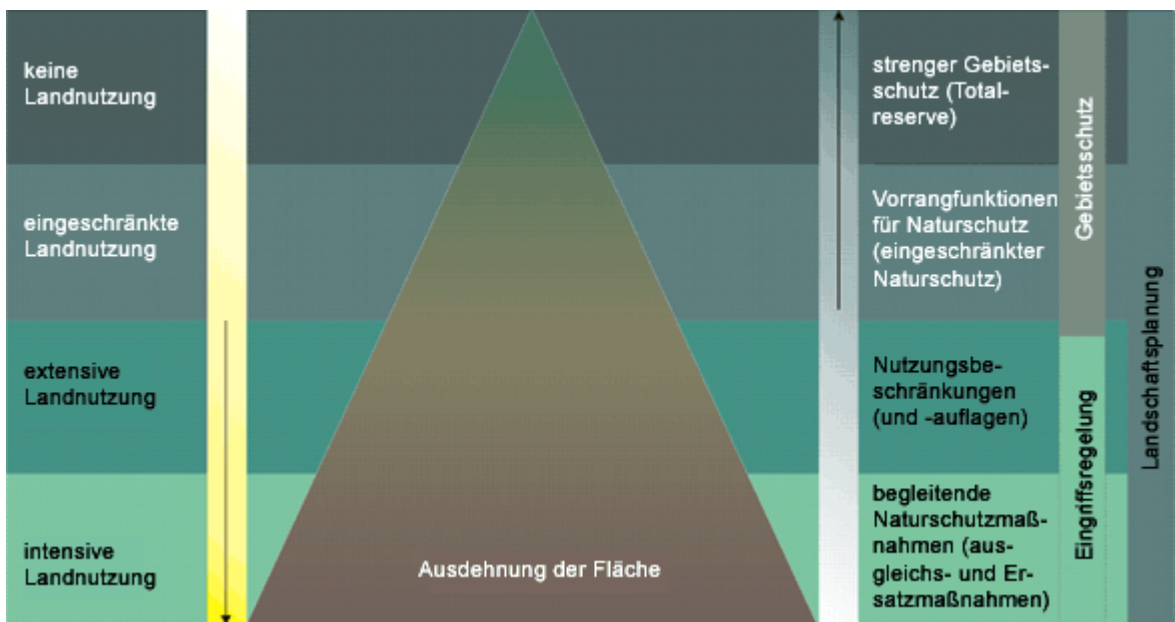
Der Naturschutz verfolgt das Ziel die besiedelte und unbesiedelte Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wenn nötig wiederherzustellen. Da die Natur Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere bildet, ist der Fortbestand auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Folgende Gesichtspunkte sollen dabei auf Dauer gesichert werden (§1 BNatSchG 2002):

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Dadurch soll der Naturhaushalt mit seinen Faktoren und Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§10 1. BNatSchG 2002), dauerhaft funktionsfähig erhalten bleiben.

Naturschutz gilt nach Gesetz zwar auf 100% aller Flächen, dennoch sind die Vorgaben stark nutzungsabhängig, wie aus folgender Grafik ersichtlich wird. Die Vorgaben reichen von Totalflächenschutz bis hin zu „naturschutzfreundlichen“ Begleitmaßnahmen (Bundesamt für Naturschutz 2004).

Abb. 1: Maßnahmen im Rahmen des Naturschutz



(Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2004: www.bfn.de/03/031302.htm)

Auf der linken Seite ist die Intensität der Landnutzung abgetragen, auf der rechten die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen. Die Schutzmaßnahmen werden dabei von der Landschaftspflege vorgeschlagen und sind in Eingriffsregelungen bei starker Landnutzung, und in Gebietschutz bei geringer Landnutzung eingeteilt. Das Dreieck in der Mitte stellt schematisch die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Landnutzungsintensitäten in Deutschland dar.

Naturschutz und Landschaftspflege formulieren somit die Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung ist ein Teil der Raumordnung und -planung, die in unterschiedliche Aufgabenfelder unterteilt werden kann. Dabei wird auf Landesebene ein sogenannter Landesentwicklungsplan entworfen, der Vorgaben für die großräumige Entwicklung eines Landes vorgibt. Unter Berücksichtigung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes werden dabei längerfristige Entwicklungen (10 –12 Jahre) der Siedlungen, der Infrastruktur und der Wirtschaft vorausgeplant. Diese Vorgaben liegen dem regionalen Raumordnungsplan zu Grunde und werden in ihm, unter anderem durch Beitrag des Landschaftsrahmenplans, konkretisiert und auf kleinräumigere Gebiete und deren Naturhaushaltspotentialen umgelegt. Dieser regionale Raumordnungsplan dient wiederum als verbindliches Konzept für Landschafts- und Bauleitpläne der kommunalen Ebene. Dennoch ist es Aufgabe der kommunalen Planung, den regionalen Raumordnungsplan und dessen Vorgaben einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls davon abzuweichen. Dies geschieht, wenn die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch regionale Vorgaben nicht befolgt werden können.

Der Vollständigkeit halber ist noch die Fachplanung Wald zu erwähnen, die ihrerseits Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan liefert. Dennoch soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden. Die eben beschriebene Dynamik der Planungsinstanzen ist in Grafik 1 veranschaulicht.

Abb. 1: Systematik des Planungsapparates (Beispiel: Bundesland Hessen: Reg Bez Kassel)

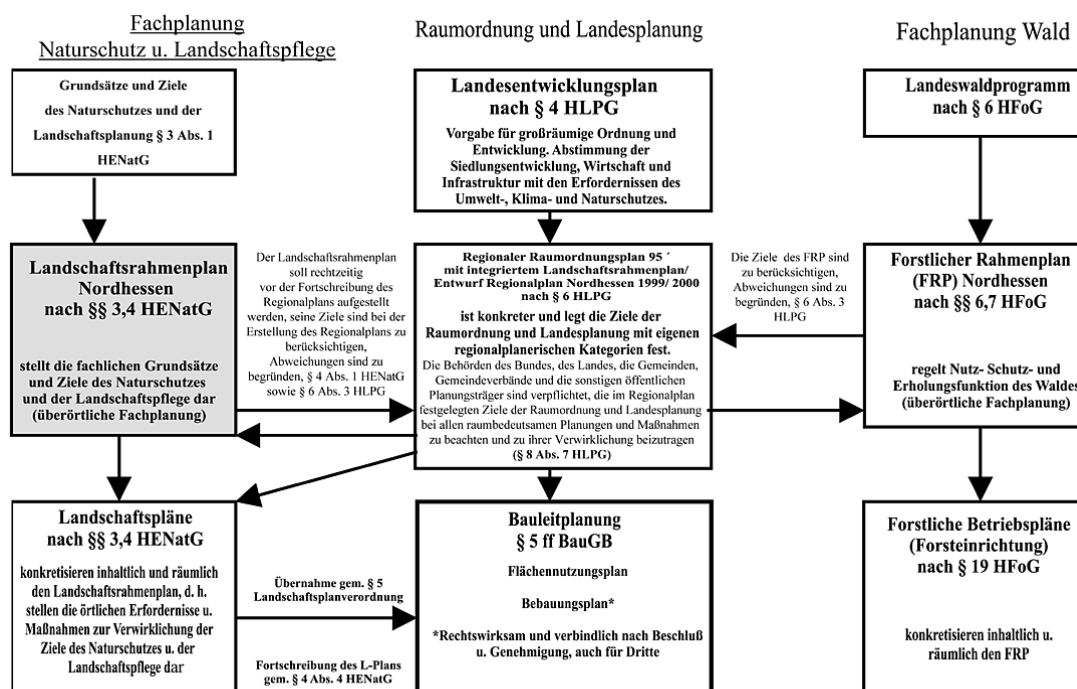


Abbildung 1: Stellung des LRP in der Planungssystematik

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2004: www.bfn.de/03/031302.htm)

Die oben stehende Grafik dient allein der Veranschaulichung des komplexen Planungsapparates, gilt in dieser konkreten Form allerdings nur für das Bundesland Hessen. Im Folgenden sollen die verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung allgemein zusammengefasst und dargestellt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaftsplanung auf drei, mindestens aber zwei Ebenen organisiert. Auf Landesebene sind Landschaftsprogramme zu erstellen, die ein Leitbild der Entwicklung des Gesamttraumes aus ökologischer Perspektive enthalten. Darin werden Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutz und der Landespflege dargestellt. Das Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde des Landes erarbeitet und vorgestellt und definiert damit die Aufgaben der nachgeordneten Naturschutzbehörden. Das Landschaftsprogramm wird dann in regionalen Landschaftsrahmenplänen konkretisiert. Hier werden für Teile des Bundeslandes interessenorientierte Ziel- und Maßnahmenkonzepte für den Naturschutz erstellt. Dieses dient als Grundlage für den planenden Naturschutz und legt Anforderungen für die Regionalplanung fest. Die Zuständigkeit für den Landschaftsrahmenplan ist von Land zu Land unterschiedlich, und obliegt meist den Obersten, den Oberen oder den Unteren Naturschutzbehörden. Aber auch die Fachbehörde für Naturschutz oder Träger der Regionalplanung können zuständig sein (Mönnecke 2005:589).

Auf kommunaler Ebene sind Landschaftspläne zu erstellen, die aber beispielsweise in Stadtstaaten durch Landschaftsprogramme oder Landschaftsrahmenpläne ersetzt werden können. Der Landschaftsplan wird meist vom Träger der Bauleitplanung erarbeitet, teilweise aber auch von der Unteren Naturschutzbehörde oder durch ein Planungsbüro. Mit dem Landschaftsplan soll ein den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechendes Handlungskonzept vorgelegt werden, das grundlegend für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung ist (Mönnecke 2005:589). Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Untersuchung geplanter Vorhaben und Projekte sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft dar.

2.2 Ziel und Aufgabe der Landschaftsplanung

Im Zusammenhang mit Naturschutz und Landschaftspflege wird die beurteilende Instanz der Landschaftsplanung deutlich. Die Landschaftsplanung vertritt sozusagen den ökologischen Standpunkt gegenüber Planungsträgern, die Eingriffe in den Landschaftshaushalt vornehmen wollen. Anhand von Landschaftsbewertungen, -diagnosen und systematischen Bestandsaufnahmen der Landschaftsökologie können Maßnahmen zur Verwirklichung von

Zielen, unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründet dargestellt werden (Mönnecke 2005: 588).

Die Landschaftsplanung übernimmt somit Darstellung, Analyse und Bewertung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Faktoren (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen) des Naturhaushalts im Planungsraum unter den entsprechenden Gesichtspunkten der geplanten Maßnahmen und Erfordernisse. Aufgabe der Landschaftsplanung ist somit „planerisch, vorrausschauend, vorsorgend und auf den gesamten Raum bezogen längerfristige Konzepte zu entwickeln, die Zielvorgaben und Handlungsvorschläge zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft enthalten“ (Mönnecke 2005:587).

2.3 Inhalte der Landschaftsplanung

Mit der Novellierung des BNatSchG 2002 (§§ 13 und 14) wurden gewisse Mindestinhalte für die Landschaftspflege festgelegt, die von den einzelnen Ländern umzusetzen sind. Das Grundschema der Landschaftsplanung beinhaltet die Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie Zielkonkretisierungen und Handlungsvorschläge für zukünftige Maßnahmen und Eingriffe in den Naturhaushalt (Mönnecke 2005:588).

Inhalt der Landschaftsplanung sind somit die Erfassung des Zustands von Natur und Landschaft und die Formulierung von notwendigen Maßnahmen und Erfordernissen für die entsprechende Landschaft. Dem liegt zu Grunde, dass sich die Landschaftsplanung mit zukünftigen Vorhaben und Planungen auseinander zu setzen hat (Mönnecke 2005:589). Im Ergebnis sollen Folgen für Natur und Landschaft aufgezeigt werden sowie Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung, des Ausgleichs oder der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushalts an den Eingriffsverursacher formuliert werden (§ 13 BNatSchG).

Der Flächen- und Artenschutz nehmen dadurch eine zentrale Rolle in der Landschaftsplanung ein. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung lebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und –gemeinschaften werden in der Landschaftsplanung erarbeitet und formuliert. Auch Flächen, die für Biotopverbundsysteme geeignet sind oder besondere Entwicklungspotentiale aufweisen, sind aufzuzeigen und zu benennen (§ 14 BNatSchG 2002). Die besondere Bedeutung der Biotopverbundsysteme liegt in der Fähigkeit, Landschaftsökosysteme zu stabilisieren und durch Puffer- und Kompensationseffekte Ausgleich für beispielsweise versiegelte oder übernutzte Flächen zu schaffen. Ein

Biotopverbund stellt durch Vernetzung von Grünflächen, Rainen, Hecken, Gräben, etc. ein integriertes Schutzsystem innerhalb der Kulturlandschaft dar.

Auch im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Naturschutz Netzwerk Natura 2000 und den FFH- Richtlinien (Flora- Fauna- Habitatrichtlinie, §10 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, neue potentielle Gebiete auszuweisen und bei Planungen den Richtlinien entsprechend zu prüfen. In der FFH- Richtlinie beispielsweise werden bestimmte Arten ausgewiesen, für deren Erhaltung die Länder besondere Verantwortung tragen (Bsp: Fledermäuse, Feldhamster, Schmetterlinge).

Ein weiterer Inhalt der Landschaftsplanung ist die Ressourcensicherung (§14 BNatSchG). D. h. der Schutz, die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und die Qualitätsverbesserung abiotischer Naturgüter, also Boden, Wasser und Luft, sind zu untersuchen und auszuwerten. Nicht regenerierbare Ressourcen sollen dabei sparsam genutzt und erneuerbare dem Nachhaltigkeitsprinzip unterstellt werden (Mönnecke 2005:589). Somit kann die Landschaftspflege Vorschläge für die Nutzung von Naturgütern (z.B. Boden, Wasser, Luft aber auch Erdöl, -gas, usw.) machen.

Außerdem soll das Natur- und Landschaftserleben, was auch historisch- kulturelle Güter beinhaltet, aus ästhetischem Blickwinkel erhalten und entwickelt werden (§ 14 BNatSchG). Dazu gehören auch Vorschläge zur Nutzung und Erreichbarkeit von geeigneten Räumen für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung.

Über diese Grundaufgabenbereiche hinaus ist es Aufgabe der Landschaftspflege, auf Räume mit Handlungsbedarf aufmerksam zu machen und diese auszuweisen (§ 14 BNatSchG).

Durch die Vielfalt der Aufgabenbereiche der Landschaftspflege ergeben sich interne Probleme und Konflikte beim Erreichen der jeweiligen Ziele. Hier unterliegt es der Landschaftspflege Lösungen und Alternativen zu erarbeiten und anzubieten (§ 14 Abs. 3 BNatSchG).

2.4 Funktionen der Landschaftspflege

Wie aus dem vorherigen Kapitel abzuleiten, ist eine Funktion der Landschaftsplanung die Darstellung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (Mönnecke 2005:587). Mit Hilfe von Schutz-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sollen der Naturhaushalt als Ganzes und die einzelnen Kompartimente sowie deren Wechselwirkungen, entsprechend §1 BNatSchG, gesichert werden. Diese Funktion der Information ist einerseits hilfreich in Entscheidungsprozessen und dient andererseits der Aufbereitung von Grundlagen und der

Formulierung von Handlungserfordernissen in Bezug auf die naturräumlichen Gegebenheiten des Landes. Dabei bildet die Landschaftsplanung ein „ökologisches Gegengewicht“ (Schmitt-Assmann 1990:171, in: Mönnecke 2005:587) zu den Raumansprüchen anderer Planungsträger und –instanzen.

Weiterhin liefert die Landschaftsplanung Maßstäbe bezüglich der Umweltverträglichkeit geplanter Vorhaben im Raum (§§34 Abs.1 und 35; §20 Abs. 4). Dies wird als Maßstabsfunktion der Landschaftsplanung beschrieben (Mönnecke 2005: 588).

Die instrumentelle Funktion beinhaltet zum Einen den fachlichen Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung (Bsp: regionalen Landschaftsrahmenplan) aus Sicht des Naturschutzes und zum Anderen die Darstellung der Auswirkungen der räumlichen Gesamtplanung und anderer Fachplanungen auf Natur und Landschaft (Mönnecke 2005: 588). Dazu gehört die Darlegung der zu erwartenden Risiken auf Natur und Landschaft und das Formulieren von Möglichkeiten zur Minderung oder zum Ausgleich der Umweltbelastungen.

2.5 Methoden der Landschaftsplanung

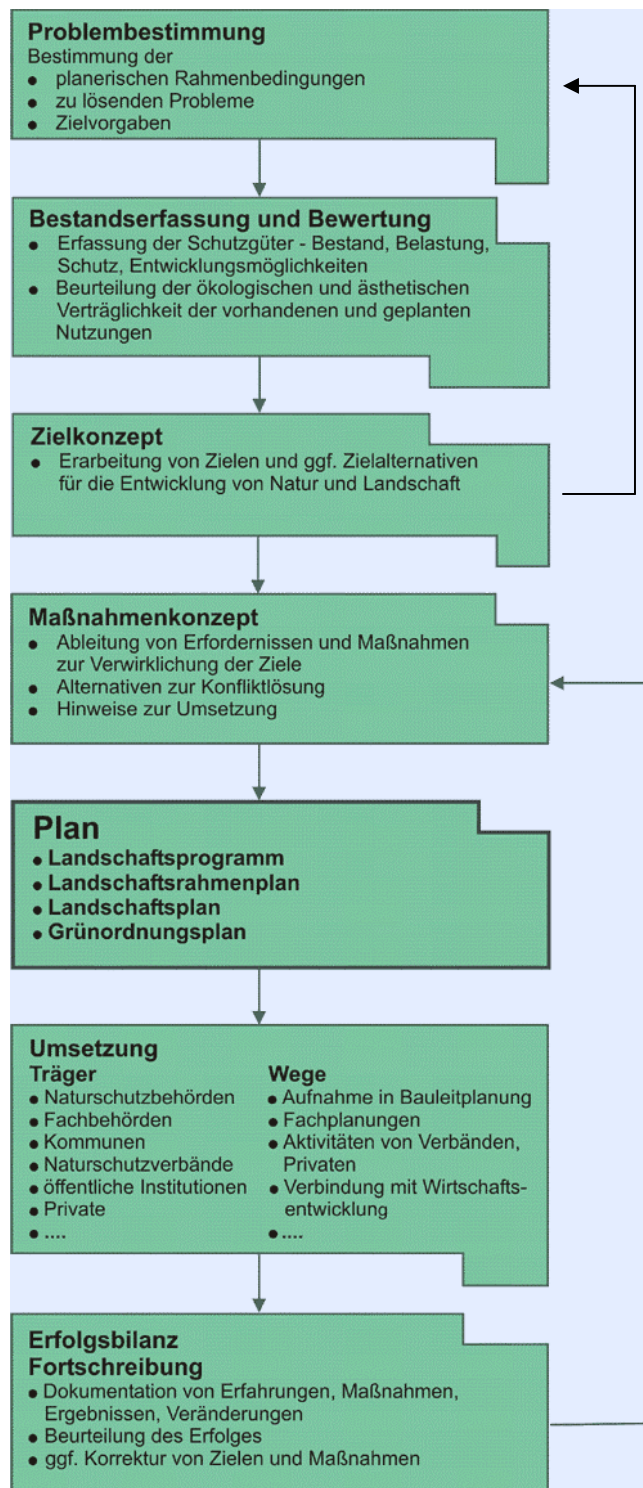
Die Methoden zur Bewältigung der oben aufgeführten Aufgaben und Inhalte sind im wesentlichen Betrachtung und Analyse vergangener, gegenwärtiger und vorraussehbarer Eingriffe in die Raumnutzung. Eine Bewertung beruht auf den Grundlagen aus §§ 1 und 2 des BNatSchG und dem vorgefundenen Zustand und dem Entwicklungspotential von Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft, Vegetation und Tierwelt). Dies geschieht mit Hilfe von Biotop-, Nutzungstypenkartierungen und allen weiteren vorhandenen Daten zu Schutzgütern des Raumes. Falls nötig werden eigene Daten vor Ort erhoben.

Dazu gibt es zwei Grundkonzepte, die Wirkungsanalyse und die Risikoanalyse. Der Ansatz dieser Konzepte beruht darauf das räumliche Umweltsystem in Teilsysteme zu strukturieren. Bei der Wirkungsanalyse wird im weiteren Vorgehen die gegenwärtige Ausprägung des jeweiligen Teilsystems beschrieben und bewertet. Im nächsten Schritt wird jedes Teilkompartiment im Hinblick auf geplante und erwartete Veränderungen, beispielsweise Veränderung der Nutzungsart, beschrieben, analysiert und beurteilt. Bei der Risikoanalyse geschieht die Unterteilung nach Schutzgütern wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt, aber auch Natur- und Landschaftserleben. Auch hier werden die jeweiligen Teilleistungen erfasst und bewertet. Die Grundlage dieser Analyse liefert der Zusammenhang der Wirkungskette Verursacher (Raumnutzer) – Einwirkung – Betroffener (Schutzgut) –

Auswirkung (Mönnecke 2005: 589). Über verschiedene Indikatoren, wie beispielsweise der Vegetation, kann der Zustand eines Kompartiments des Ökosystems beschrieben werden.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht schematisch den Prozess landschaftsplanerischer Aktivitäten. Außerdem fasst sie Inhalte, Aufgabe und Funktionen zusammen.

Abb. 3: Prozess der Landschaftsplanung (schematisch)



(Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2004)

2.6 Umsetzung der Landschaftsplanung

Da die Landschaftsplanung keiner eigenen Rechtswirksamkeit unterliegt, ist die Integration in andere Planungen unabdingbar. Dazu eignen sich besonders eine Eingliederung in die Landes-, die Regional- oder die Bauleitplanung. Das Verhältnis von Raumordnung und Landschaftsplanung ist in verschiedenen rechtlichen Regelwerken verankert (BNatSchG und ROG = Raumordnungsgesetz). Danach sind die Ziele der Raumordnung in der Landschaftsplanung zu beachten und soweit sie konkret genug sind, auch bindend. Aber auch die Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung sind zu berücksichtigen und heranzuziehen. Dies wird unter anderem durch die Begründungspflicht im BNatSchG (§14 Abs.2) unterstützt. Dabei müssen Raumnutzungen, die nicht den Vorgaben der Landschaftsplanung folgen, vertreten und gerechtfertigt werden. Gemeinsames Ziel der unterschiedlichen Planungsinstanzen ist in jedem Fall jedoch die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Mönnecke 2005:591). Desweiteren sind Gebiete der FFH-Richtlinie und Vogelschutz- Richtlinie zu berücksichtigen, die unter anderem von der Landschaftsplanung ausgewiesen werden. Auch liefert die Landschaftsplanung, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes, Vorschläge und Lösungen zur Sicherung und Entwicklung von bedeutsamen Flächen, die durch die Raumordnung ausgeführt werden können. Damit liefert die Landschaftsplanung wichtige Koordinations- und Entscheidungsgrundlagen für die Raumordnung.

Integriert in die Bauleitplanung dient die Landschaftsplanung als Abwägungsgrundlage, indem sie Informationsgrundlagen zur Umweltverträglichkeit von Planungen liefert und Vorschläge zur Vermeidung und zum Ausgleich von Maßnahmen und Erfordernissen aufstellt. Die Aufgabe der Bauleitplanung sind unter anderem die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage (§1 BauGB).

Insgesamt spielen Kommunikation und Koordination der einzelnen Behörden und Länder eine große Rolle im Zusammenhang mit Landschaftsplanung (§ 17 BNatSchG). Die einzelnen Akteure müssen dazu frühzeitig informiert werden und in den Planungsprozess einbezogen werden. Auch in den neuen Medien, wie dem Internet, liegen hierfür Möglichkeiten. Beispielsweise der Regierungsbezirk Kassel präsentiert seinen Landschaftsrahmenplan für alle Interessierten im Internet. Dadurch wird die Kommunikation und Koordination zwischen den Behörden und Akteuren vereinfacht, aber auch einfach nur Interessierte haben die Möglichkeit sich zu informieren.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Die Landschaftsplanung ist eine wichtige Instanz im komplexen Planungsapparat der Bundesrepublik Deutschland. Sie ermöglicht eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und Planungsträger. Durch Analysen und Bewertungen des Naturhaushalts liefert sie eine wichtige Informationsgrundlage, die vor allem in Bezug auf die Ziele des Naturschutz und der Landespflge, eine wichtige Rolle in Planungsentscheidungen spielen kann. Das Ziel, die natürliche Lebensgrundlage zu sichern, wird mit den Maßnahmen Schutz, Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts verfolgt und zu sichern versucht. Die Entscheidungen, die letztendlich getroffen, werden sind jedoch von mehr Faktoren als der alleinigen Sicherung des Naturhaushalts abhängig. Eine große Stärke der Landschaftsplanung ist der ganzheitliche Ansatz, wodurch eine Zusammenarbeit der Länder und Behörden erforderlich ist. Natürlich ist dies auch eine Herausforderung, dennoch wirken im Ökosystem der Erde viele Faktoren, die unmöglich unabhängig voneinander betrachtet werden können, da sie sich immer gegenseitig beeinflussen. Die Landschaftsplanung hat die unglaublich schwere Aufgabe, möglichst alle Interessen, also die der Natur, mit denen des Menschen zu vereinen, und flächendeckende Konzepte aufzustellen.

4. Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz (2004): Landschaftsplanung auf www.bfn.de/03/0313.htm (Zugriff: 17.11.2005)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Bundes Naturschutz Gesetz (BNatSchG) 2002 auf http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2002/index.html (Zugriff: 16.11.2005)
- Mönnecke, M. (2005): Landschaftsplanung; in: Ritter, E.-H. (Hsg.): Handwörterbuch der Raumordnung, 4. neubearbeitete Auflage, Hannover